



Reglement zur Teilliquidation

Vita BVG

**Sammelstiftung Vita BVG
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

Reglement Teilliquidation

Sammelstiftung Vita BVG

1 Zweck

Dieses Reglement regelt gemäss Art. 53b BVG die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Sammelstiftung Vita BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG, Art. 53d BVG und Art. 23 FZG massgebend. Sowohl bei einer Teil- wie bei einer Gesamtliquidation finden ergänzend die Bestimmungen von Art. 27g und 27h BVV 2 Anwendung.

2 Teilliquidation der Stiftung

Die Stiftung verfügt, abgesehen von dem von der Stifterin finanzierten Stiftungskapital, über keine Stiftungsmittel. Bei einer Teilliquidation der Stiftung als Folge der Auflösung von Anschlussverträgen besteht daher kein zusätzlicher Anspruch auf kollektives Stiftungsvermögen.

3 Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

3.1 Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen um einen individuellen oder kollektiven Anteil der

freien Mittel des Vorsorgewerkes erhöht.

3.2 Voraussetzungen für die Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) das Personal des angeschlossenen Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Alterskapitalien des Vorsorgewerks nach sich zieht, oder
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Alterskapitalien des Vorsorgewerks nach sich zieht, oder
- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird (d.h. nur die aktiven und invaliden versicherten Personen scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).

Der Personalabbau gilt als erheblich, wenn - je nach Anzahl der versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung - folgende Abnahmen der versicherten Personen und der Austrittleistungen aus dem Vorsorgewerk erfolgen:

- Vertrag von bis zu 10 versicherten Personen: 3 unfreiwillige Austritte und 25% der Altersguthaben;
- Vertrag mit 11 bis 25 versicherten Personen: 4 unfreiwillige Austritte und 20% der Altersguthaben;
- Vertrag mit 26 bis 50 versicherten Personen: 5 unfreiwillige Austritte und 15% der Altersguthaben;
- Vertrag mit über 50 versicherten Personen: 10% unfreiwillige Austritte der aktiven versicherten Personen und 10% der Altersguthaben

Eine Restrukturierung einer Unternehmung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsfelder der angeschlossenen Arbeitgeberfirma zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und sich dadurch der Personalbestand des Arbeitgeber-Vorsorgewerks um mindestens 5% reduziert und die Altersguthaben 5% abnehmen.

Als Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Als relevante Personalabgänge gelten nur wirtschaftlich begründete Abgänge. Sofern die Restrukturierung einer

Unternehmung vorzeitige Pensionierungen zur Folge hat, gelten auch diese als relevante Personalabgänge. Der Tatbestand der Restrukturierung einer Unternehmung liegt auch dann vor, wenn die Personalabgänge durch neues Personal ersetzt werden.

Der Stiftungsrat legt den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Er berücksichtigt dabei einen allfällig sukzessiven Personalabbau wie folgt: Massgebend ist eine Verminderung der Belegschaft respektive eine Restrukturierung, welche sich innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe bzw. des angeschlossenen Unternehmens ereignet. Sieht der Abbauplan eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

3.3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Voraussetzung für eine Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages (d.h. alle aktiven versicherten Personen und allfällige Rentner scheiden aus dem Vorsorgewerk aus). Bei einer Gesamtliquidation sind die Bestimmungen über die Teilliquidation sinngemäss

anwendbar. Die Informationspflicht beschränkt sich jedoch auf die betroffenen versicherten Personen. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

3.4 Stichtag

Als Stichtag bei Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung gilt für die Feststellung der freien Mittel der Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung des Unternehmens beginnt.

Als Stichtag bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Datum der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages.

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel.

3.5 Ermittlung der freien Mittel

Die freien Mittel des Vorsorgewerkes setzen sich zusammen aus:

- a) den freien Mittel des Vorsorgewerkes (Vorsorgekonto) und
- b) der Arbeitgeberbeitragsreserve, sofern der Arbeitgeber seinen Betrieb einstellt.

Die freien Mittel des Vorsorgewerkes werden gemäss Verteilungsplan zugewiesen.

3.6 Aufteilung der freien Mittel

Die freien Mittel werden in erster Linie aufgeteilt zwischen

- a) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation aktiven versicherten Personen auf der Grundlage der Summe ihrer Altersguthaben und
- b) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation angeschlossenen Rentnern auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten.

Betragen die freien Mittel weniger als CHF 1'000 pro Kopf für die im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten oder für die Rentner, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

Die freien Mittel der aktiven versicherten Personen werden anschliessend auf der Grundlage ihrer Altersguthaben, ermittelt.

Eintrittsleistungen und Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung sowie Ein- und Auszahlungen im Scheidungsfall innerhalb von sechs Monaten vor dem Stichtag gemäss Ziffer 3.4 werden zum Altersguthaben hinzugerechnet (Auszahlungen) bzw. davon abgezogen (Einkäufe).

Die freien Mittel der Rentner werden auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten aufgeteilt.

Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. In den anderen Fällen können die freien Mittel individuell dem Altersguthaben oder dem Renten-deckungskapital gutgeschrieben werden.

Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation: Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen (Art. 27g Abs. 2 BVV2).

Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Gesamtliquidation: Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der freien Mittel sind die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen (Art. 27h Abs. 4 BVV2).

Als wesentliche Änderung gilt eine Differenz von 10% zwischen dem Stichtag und der Übertragung der freien Mittel bzw. Schwankungsrückstellungen.

3.7 Verfahren

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können.

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt beim Kassenvorstand. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst.

Sind die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt, so informiert die Stiftung den Kassenvorstand über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen. Der

Kassenvorstand leitet diese Informationen den versicherten Personen weiter.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Kassenvorstand bzw. die Stiftung in seinem Namen darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss des Kassenvorstandes zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert der Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen insbesondere über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel und den Verteilungsplan:

a) Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Kassenvorstands Einsprache zu erheben.

b) Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden, oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind, oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörden vorliegt.

Für die Aufwendungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Kostenbeteiligung

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerkes sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Vorsorgewerk in Rechnung gestellt werden. Die Kosten werden gemäss dem Verwaltungskostenreglement ermittelt.

4.2 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn-gemässe Anwendung erledigt.

4.3 Erlass und Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abändern. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

4.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe 2014.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des

Anschlussvertrages auf das Auflösungsdatum.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im September 2023

Sammelstiftung Vita BVG
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat